

## S A T Z U N G

### zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und zum Betrieb von Werbeanlagen im Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen.

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt vom 01.08.1997), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.10.2008 (Amtsblatt S. 1903) in Verbindung mit § 85 der Landesbauordnung für das Saarland - LBO -, Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18.12.2004 (Amtsblatt S. 2606), geändert durch das Gesetz vom 19.05.2004 (Amtsblatt S. 1498), eingearbeitet sind die Änderungen durch das Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393) und das Gesetz zur Modernisierung des saarländischen Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landesentwicklung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 21.11. 2007 (Amtsblatt 2008, S. 278) hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **Vorbemerkung und Begründung**

Auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 LBO werden die Gemeinden ermächtigt, u. a. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern zu definieren. Dabei können sich die Vorschriften auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken. Außerdem kann aus ortsgestalterischen Gründen ein Verbot für Werbeanlagen ausgesprochen werden.

Für das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen wird es für notwendig gehalten, von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch zu machen.

Insbesondere die Bereiche entlang der Haupteinfahrtsstraßen sind einem enormen Druck ausgesetzt. Verschärft hat sich die Situation durch die Lockerung der Vorschriften der Landesbauordnung bezüglich der Genehmigung von Werbeanlagen. Aufstellflächen zur Errichtung großflächiger Werbetafeln werden nicht nur von den Grundstückseigentümern selbst genutzt sondern häufig auch von Firmen für Fremdwerbung angemietet. Dies führt in vielen Bereichen zu einem unausgewogenen Verhältnis zur baulichen Nutzung und zu einer städtebaulich unerwünschten Häufung von Werbeanlagen, die das Stadtbild empfindlich stört.

Ziel dieser Satzung soll es deshalb sein, für Werbung an den Gebäuden und in deren Vorfeld Mindeststandards im Hinblick auf Standort, Größe und Anzahl zu definieren. Hierdurch soll eine ortsbildverträgliche Steuerung von Werbeanlagen ermöglicht und damit zu einem gepflegten Gesamterscheinungsbild beigetragen werden.

Die definierten Mindeststandards sollen für das gesamte Stadtgebiet gelten, um ein übersichtliches und praktikables Instrumentarium zur Steuerung der Zulässigkeit von Werbeanlagen zur Verfügung zu haben.

## § 1

### **Geltungsbereich**

Diese örtliche Bauvorschrift der Kreisstadt Neunkirchen über die Gestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten gilt für das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen. Sie gilt nicht im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch BauGB).

## § 2

### **Verhältnis zu Bebauungsplänen**

Örtliche Bauvorschriften zu Werbeanlagen in geltenden Bebauungsplänen gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

## § 3

### **Begriffe**

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen.

Hierunter fallen insbesondere Schilder, Beschriftungen und Bemalungen, Lichtwerbeanlagen, Schaukästen sowie für Zettel- oder Bogenanschlage oder Lichtwerbung bestimmte Sulen, Tafeln, Flachen sowie Anhanger die offensichtlich der Werbung dienen.

Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Anschlage und Lichtwerbung an dafur genehmigten Sulen, Tafeln und Flachen
2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen
3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukasten
4. Wahlwerbung fur die Dauer des Wahlkampfes
5. Stadtinformationsanlagen

#### **§ 4**

##### **Erlaubnispflicht/Erlaubnisverfahren**

Die Errichtung, Aufstellung, Anordnung und nderung aller Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedurfen der schriftlichen Zustimmung durch die Kreisstadt Neunkirchen, wenn die Errichtung, Aufstellung, Anordnung oder nderung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist. Die Zustimmung ist schriftlich mit aussagekraftigen Unterlagen bei der Kreisstadt Neunkirchen zu beantragen.

#### **§ 5**

##### **Ort der Werbung und gestalterische Anforderungen**

1. Fur Werbeanlagen gelten die an bauliche Anlagen zu stellenden Anforderungen.
2. Werbeanlagen sind nur an der Statte der Leistung zulassig.
3. In Industrie-, Gewerbe-, Kern-, Misch- und Sondergebieten ist pro 20 m straen-seitige Grundstuckslange maximal eine freistehende Werbeanlage zulassig (es zahlen immer nur volle 20 m Strecken). Fahnen werden wie freistehende Werbeanlagen behandelt. Freistehende Werbeanlagen durfen eine Gesamthohe von 10 m uber Oberkante naturlichem Gelande nicht berschreiten. Die Werbeflache darf 10 m<sup>2</sup> ( Euroformat 3,7 m x 2,7 m ) nicht berschreiten.

Zusätzlich sind an der Fassade angebrachte Werbeanlagen bis zu einer Größe von 10 % der straßenzugewandten Fassadenfläche zulässig.

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten ist eine Werbeanlage mit einer Gesamtansichtsfläche von maximal 3 m<sup>2</sup> zulässig.

4. Leuchtwerbeanlagen müssen blendfrei sein. Unzulässig sind Anlagen mit Laser-Lichteffekten und Sky-Beamer.
5. Werbeanlagen sind in einem betriebsfähigen und sauberen Zustand zu halten. Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die dazu gehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## **§ 6**

### **Abweichungen**

Auf Antrag können Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden, wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

## **§ 7**

### **Bestehende Werbeanlagen**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits zulässigerweise errichteten Werbeanlagen haben Bestandskraft. Bei Nutzungsänderung sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 87 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Ein Verstoß wird mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet.

Unzulässigerweise errichtete Anlagen sind innerhalb von 14 Tagen kostenpflichtig zu beseitigen.

**§ 9**

**Aufhebung sonstiger Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherigen Regelungen über Werbeanlagen in der Ortssatzung der Stadt Neunkirchen (Saar) über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom 14.06.1966 außer Kraft.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 30.06.2010

Fried, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 07.07.2010

in Kraft ab: 08.07.2010